



Reform der Insolvenzanfechtung tritt in Kraft

Mehr Rechtssicherheit für den Handel

Die langjährigen Bemühungen des BDS gemeinsam mit anderen Verbänden haben zum Ziel geführt: Am 10. März hat der Bundesrat das Gesetz zur Reform der Insolvenzanfechtung passieren lassen, so dass es kurzfristig in Kraft treten kann. Es beschränkt die Möglichkeiten der Insolvenzverwalter, Zahlungen von Unternehmen in der Krise später anzufechten. Über die Einzelheiten berichtet Rechtsanwalt Tim Lieber von Henseler & Partner Rechtsanwälte mbB.



Foto: Henseler & Partner

Tim Lieber, Rechtsanwalt Kanzlei Henseler & Partner Rechtsanwälte mbB

Die Gesetzesreform zur Einschränkung der Insolvenzanfechtung war dringend erforderlich, da in den letzten Jahren eine regelrechte Anfechtungswelle durch Deutschland gerollt ist. Ursache hierfür war die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die den Tatbestand der „vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung“ in § 133 Insolvenzordnung (InsO) zu einem konturlosen Allzweckparagrafen aufgeweicht hatte.

Zurück zum ursprünglichen „Schweinehundparagraf“

Durch die nun beschlossene Gesetzesänderung wird der Tatbestand von § 133 InsO wieder seinem ursprünglichen Zweck angenähert. Dieser Zweck ist es, unredliche Vermögensverschiebungen des Schuldners zu Lasten der Gläubiger rückgängig zu machen. Bei § 133 InsO handelt es sich daher um eine allgemeine Lauterkeitsregelung (in den Worten des Verfassers: „Schweinehundparagraf“), durch die krass missbräuchliches Verhalten verhindert werden soll.

Dieses Ziel hatte der Bundesgerichtshof in den letzten Jahren aus den Augen verloren, weil nach seiner Auffassung auch bei regulärem Geschäftsgebaren – wie insbesondere der Gewährung längerer Zahlungsziele oder dem Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen – Anfechtungen gemäß § 133 InsO zulässig sein sollten.

Dieser Auffassung hat der Gesetzgeber nun einen Riegel vorschoben, und zwar in mehrfacher Hinsicht: So wurde nicht nur der Tatbestand der vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung gemäß § 133 InsO eingeschränkt, sondern auch der Anfechtungszeitraum verkürzt, reguläre Bargeschäfte anfechtungsfest ausgestaltet und die Verzinsung des Anfechtungsanspruchs zurückgeschraubt.

Anfechtungen nur bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit

Nach altem Recht waren Zahlungen des Kunden gemäß § 133 InsO anfechtbar, wenn der Händler von einer „drohenden Zahlungsunfähigkeit“ des Kunden Kenntnis hatte. Da „drohende Zahlungsunfähigkeit“ in der Insolvenzordnung sehr unscharf definiert wird und der BGH zudem regelmäßig eine „drohende Zahlungsunfähigkeit“ als indiziert ansah, hatte es der Insolvenzverwalter leicht, seine Anfechtung darauf zu stützen.

Nach neuem Recht ist dies nicht mehr möglich. Nunmehr ist eine Anfechtung gemäß § 133 InsO nur noch bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit des Kunden und Kenntnis des Händlers davon möglich, wofür der Insolvenzverwalter den vollen Beweis erbringen muss. Dazu wird der Insolvenzverwalter in einem Anfechtungsprozess häufig nicht in der Lage sein, zumal er sich dafür nicht mehr – wie zuvor – auf allgemeine Indizien und Vermutungen

zur „voraussichtlichen“ Zahlungsunfähigkeit des Kunden berufen kann.

Zahlungsvereinbarungen nicht mehr Indiz für Anfechtbarkeit

Nach der Rechtsprechung des BGH zum alten Recht wurden Zahlungsvereinbarungen – insbesondere die Gewährung von Ratenzahlungen – als Indiz dafür angesehen, dass eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vorlag und der Händler davon wusste. Bei Ratenzahlungsvereinbarungen war daher nach dieser Rechtsprechung fast immer eine Anfechtbarkeit gegeben. Völlig außer Acht gelassen wurde dabei, dass der sogenannte Warenkredit eine unverzichtbare und anerkannte Funktion des Handels darstellt, durch die vermieden wird, dass Kunden bereits bei vorübergehenden „Engpässen“ zum Insolvenzgericht müssen.

Der Gesetzgeber hat nun endlich auf die Bedürfnisse der Branche reagiert und festgeschrieben, dass Zahlungsvereinbarungen keinen Grund für eine Anfechtung gemäß § 133 InsO darstellen. Dabei ist der Gesetzgeber sogar noch einen Schritt weitergegangen, indem er bestimmt hat, dass bei Zahlungsvereinbarungen vermutet wird, dass der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zum Zeitpunkt der angefochtenen Handlung nicht kannte. Angesichts dieser – wenn auch etwas ungewöhnlichen – Vermutung wird es für Insolvenzverwalter in diesen Fällen künftig sehr schwer werden,

in Raten geleistete Zahlungen wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung gemäß § 133 InsO anzufechten.

In Zukunft sollte daher darauf geachtet werden, Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarungen mit Kunden schriftlich bzw. in Textform zu dokumentieren, um die oben genannte Vermutung für den Fall einer späteren Anfechtung in Anspruch nehmen zu können. Hinweise auf die Gründe für die Zahlungsvereinbarung – oder gar Hinweise auf eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden – sollten dabei tunlichst vermieden werden, da hierdurch die Vermutungswirkung erschüttert werden könnte.

Verkürzung des Anfechtungszeitraums auf vier Jahre

Anders als nach bisherigem Recht ist eine Anfechtung gemäß § 133 InsO jetzt „nur noch“ für Zahlungen in den letzten vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich.

Dies ist zwar immer noch eine lange Zeit, jedoch deutlich kürzer als der bisherige Anfechtungszeitraum von zehn Jahren.

Reguläres Bargeschäft anfechtungsfest

Das Bargeschäft, d.h. Fälle, in denen der Kunde Vorkasse leistete oder den Kaufpreis innerhalb eines kurzen Zeitraums nach Erhalt der Ware zahlt, war schon nach altem Recht relativ anfechtungsfest. So kam eine Anfechtung eines Bargeschäfts nur im Falle einer vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung gemäß § 133 InsO in Betracht.

Angesichts der oben geschilderten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mussten aber auch in diesen Fällen Anfechtungen befürchtet werden. Tatsächlich hat der Bundesgerichtshof erst kürzlich die Anfechtung eines Bargeschäfts gemäß § 133 InsO „abgesegnet“ (BGH, Urt. v. 20.02.2015, IX ZR 180/12).

Dies hat der Gesetzgeber nun geändert und bestimmt, dass Bargeschäfte nur noch dann anfechtbar sind, wenn der Kunde unlauter gehandelt hat und der Händler dies wusste.

Beides muss der Insolvenzverwalter beweisen, so dass auch hier – Stichwort „Schweinehundparagraph“ – Anfechtungen nur noch dann möglich sind, wenn in missbräuchlicher Weise Gelder zulasten anderer Gläubiger verschoben werden.

Derartige liegt bei normalen Bargeschäften, bei denen Waren gegen Zahlung ausgetauscht werden, selbstverständlich fern. Das reguläre Bargeschäft ist daher nach neuem Recht anfechtungsfest, so dass z.B. durch Vereinbarung einer Vorkassezahlung sichergestellt werden kann, dass später keine Anfechtung möglich ist.

Verzinsung reduziert

Nach bisherigem Recht konnte der Insolvenzverwalter bereits ab Insolvenzeröffnung Zinsen auf den angefochtenen Betrag verlangen, und zwar zu einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Insolvenzverwalter mit der Anfechtung bis kurz vor Ablauf der dreijährigen Verjährung gewartet haben, um dann erhebliche Zinsbeträge als Nebenforderungen geltend zu machen.

Das neue Gesetz macht Schluss mit dieser Praxis und bestimmt, dass der anfechtende Insolvenzverwalter Zinsen erst dann verlangen kann, wenn sich der Händler mit der Zahlung an den Insolvenzverwalter in Verzug befindet oder von diesem bereits verklagt worden ist.

Dies ist sehr zu begrüßen – umso mehr, als die Zinsregelung bereits für eröffnete Insolvenzverfahren Anwendung findet. Für diese gilt sie allerdings nicht rückwirkend, sondern erst ab Inkrafttreten des Gesetzes. In laufenden Verfahren fallen daher noch bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung Zinsen ab Insolvenzeröffnung an, danach erfolgt eine Verzinsung nur dann, wenn sich der Anfechtungsgegner in Verzug befindet.

Reformiertes Gesetz greift nur für neue Insolvenzverfahren

Bleibt die Frage, ab wann das neue Insolvenzanfechtungsrecht gilt. Hierzu hat der Gesetzgeber bestimmt, dass auf Insolvenzverfahren, die vor dem Inkrafttreten des neuen Geset-

zes eröffnet worden sind, mit Ausnahme der Verzinsung (s. o.) weiterhin die bis dahin geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

Soweit daher bereits in der Vergangenheit ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde, können Insolvenzverwalter weiterhin Anfechtungen nach dem alten Recht und der insoweit sehr anfechtungsfreundlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ansprechen.

Soweit dagegen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, findet das neue Recht in vollem Umfang Anwendung. In diesen Verfahren können daher Vorsatzanfechtungen gemäß § 133 InsO nur noch unter deutlich erschwerten Bedingungen ausgesprochen werden. Eine Anfechtung von handelsüblichen Bargeschäften kommt dann nicht mehr in Betracht.

Fazit

Der jahrelange Kampf der Wirtschaftsverbände und das zähe Ringen um eine gesetzgeberische Eindämmung der „Anfechtungsflut“ haben sich gelohnt. Endlich hat der Gesetzgeber seiner Ankündigung im Koalitionsvertrag, „das Insolvenzanfechtungsrecht im Interesse der Planungssicherheit des Geschäftsverkehrs auf den Prüfstand zu stellen“, Taten folgen lassen.

Zwar findet das alte Recht noch auf „Altfälle“ Anwendung. Jedoch kann schon in Kürze mit einem deutlichen Rückgang der Anfechtungsfälle gerechnet werden. Daran wird auch der Bundesgerichtshof voraussichtlich nichts ändern können, da dessen anfechtungsfreundliche Rechtsprechung zum alten Recht durch die Gesetzesänderung weitgehend obsolet wird.

Für den Handel bedeutet das Gesetz zur Reform der Insolvenzanfechtung daher einen wichtigen Meilenstein. Es schafft – endlich! – mehr Rechtssicherheit und führt dazu, dass der Handel bei freiwilliger Gewährung von längeren Zahlungszielen nicht mehr befürchten muss, hierfür nachträglich „abgestraft“ zu werden. ☺